

**Ordnung  
zur Änderung der Ordnung für die Prüfung  
im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation  
des Fachbereichs 06 – Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 06. September 2010

(StAnz. S. 1463)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 – Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 21. April 2008, am 8. Dezember 2008 und am 09. Februar 2009 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 5. August 2010, Az.: 9526 Tgb.Nr.: 187/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 2. April 2007 (StAnz. S. 605) wird wie folgt geändert:

1.
  - a) In der gesamten Ordnung wird die Fachbereichsbezeichnung „Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft“ durch die Fachbereichsbezeichnung „Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft“ ersetzt.
  - b) In der gesamten Ordnung wird die abgekürzte Fachbereichsbezeichnung „FASK“ durch die abgekürzte Fachbereichsbezeichnung „FTSK“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:  
„Zum Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation werden Studierende zugelassen, die über folgende Voraussetzungen verfügen:
  - a) Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG.
  - b) In den Sprachen Chinesisch, Englisch, Französisch und Spanisch ist ein Nachweis von fremdsprachlichen Kenntnissen in der B-, C- und D-Sprache mindestens auf dem Niveau TELC B1, in der B-Sprache Deutsch mindestens TestDaF 18 Punkte erforderlich.“
3. § 3 Nr. 1 „Sprachen und Kulturen“ wird wie folgt geändert:
  - a) In der Tabelle der A-, B-, C- und D-Sprachen wird hinter der Zeile „Arabisch“ eine Zeile „Chinesisch“ eingefügt und in den Zeilen „Chinesisch“, „Neugriechisch“ und „Niederländisch“ jeweils ein Kreuz in der Spalte „C-Sprache“ ergänzt.
  - b) Hinter dem Satz „Studierende, deren A-Sprache nicht Deutsch ist, belegen Deutsch als B-Sprache“ wird folgender Satz angefügt:  
„In der C-Sprache haben diese Studierenden das Recht, nach Maßgabe des Lehrangebots in den Modulen der Translatorischen Kompetenz Übersetzungsübungen C>B, B>C, C>A oder A>C zu wählen.“

4. In § 8 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:  
„Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“
  
5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
„(2) Die Gesamtzahl von 114 SWS (180 LP) verteilt sich auf 19 Module mit in der Regel je 6 SWS.“

## **Artikel 2**

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 06. September 2010

Der Dekan  
des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft

Univ.-Prof. Dr. Michael S c h r e i b e r